

**Bekanntmachung der Abstimmungsbehörde
über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und
die Erteilung von Abstimmungsscheinen**

**für den Bürgerentscheid zur Abwahl der Bürgermeisterin der Stadt Wildau,
Angela Homuth, am 03.04.2022**

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum o.g. Bürgerentscheid kann in der Zeit vom **14. bis 18.03.2022** zu folgenden Öffnungszeiten im Volkshaus, Plenarsaal, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau eingesehen werden:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.30 Uhr	

Der Plenarsaal ist über den Fahrstuhl im Volkshaus barrierefrei zu erreichen.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der, zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten, überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 14. – 18.03.2022, spätestens bis 18.03.2022, 11.30 Uhr** bei der Abstimmungsbehörde im Plenarsaal Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten für den Bürgerentscheid bis spätestens zum **13.03.2022** eine Abstimmungsbenachrichtigung zugestellt.
4. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Recht auf Abstimmung nicht ausüben kann.

5. Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

6. Erteilung von Abstimmungsscheinen

Einen Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid erhält auf Antrag

- 6.1 ein in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmungsberechtigter,
- 6.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmungsberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis zum 19.03.2022) oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis zum 18.03.2022) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Recht auf Abstimmung im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses der Abstimmungsbehörde zur Kenntnis gelangt ist.

6.3 Abstimmungsscheine für den Bürgerentscheid können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 01.04.2022, 18 Uhr, bei der Abstimmungsbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungslokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Abstimmungstag (03.04.2022) gestellt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 6.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid noch bis 15 Uhr am Wahltag (03.04.2022) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Abstimmungsberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Wer einen Abstimmungsschein für den **Bürgerentscheid** hat, kann an dieser Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungslokal (Abstimmungsbezirk) der Stadt Wildau oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

8. Mit dem Abstimmungsschein **für den Bürgerentscheid** erhält der Abstimmungsberechtigte für diese Abstimmung
- einen amtlich hergestellten **weißen** Stimmzettel,
 - einen amtlich hergestellten **weißen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlich hergestellten, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Abstimmungsbriefumschlag und
 - ein **weißes** Merkblatt für die Briefabstimmung.
9. Die Abholung von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird.
10. Die Abstimmungsbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wildau, 17.02.2022

Abstimmungsbehörde



Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter der Bürgermeisterin